

Anlage 1

DIE LANDESWAHLEITERIN DES LANDES BADEN - WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: landeswahlleiter@im.bwl.de
FAX: 0711/231-32 99 oder 32 98

Datum 24.02.2014
Durchwahl 0711 231-3215
Aktenzeichen 2-1053.-14/8
(Bitte bei Antwort angeben)

Kreis- und Stadtwahlleiterinnen und
Kreis- und Stadtwahlleiter
für die Europawahl 2014 (lt. Verteiler)

Nachrichtlich:

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Europawahl 2014;

Achte Hinweise

Schreiben vom 13.11., 23.12.2013, 23.01., 27.01., 10.02. und 19.02.2014, Az.: w.o., sowie vom 14.02.2014, Az.: 2-1053.-14/16

1. Wahlberechtigung der in anderen EU-Mitgliedstaaten lebenden Deutschen

Wie in Nummer 6.2.4 der Gemeinsamen Hinweise des Innenministeriums und der Landeswahlleiterin zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen und der Europawahl am 25. Mai 2014 (KomEuWHinweise) vom 7. Februar 2014 - Az.: 2- 1053.-14/10 bereits angekündigt, hat das Bundesministerium des Innern in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt die Informationen zur Bestimmung der nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b EuWG wahlberechtigten Deutschen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, aktualisiert.

Zur Wahlberechtigung dieses Personenkreises gilt danach Folgendes:

Zur Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments sind bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zeitlich unbeschränkt auch alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes wahlberechtigt, die am Wahltag in den Gebieten

der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union seit mindestens drei Monaten wohnen oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b EuWG). Für die Bestimmung der 3-Monatsfrist ist maßgeblich, wie lange der Auslandsdeutsche in einem Staat wohnt oder sich sonst gewöhnlich aufhält, der zum Zeitpunkt der Wahl EU-Mitgliedstaat ist.

Zu den zurzeit insgesamt 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Kroatien ist seit dem 01.07.2013 Mitgliedstaat) zählen neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern .

Zu den Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind die Gebiete zu zählen, in denen die Verträge zur Gründung der Europäischen Union (Artikel 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV]) sowie der Beschluss und Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments vom 20. September 1976 - Direktwahlakt (BGBl. 1977 II S. 733/734), zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 (BGBl. 2003 II S. 810; 2004 II S. 520) nicht nur teilweise gelten. Dazu gehören nunmehr

- die zu Spanien gehörigen Kanarischen Inseln und die an der nordafrikanischen Küste gelegenen spanischen Städte Ceuta und Melilla,
 - die zu Portugal gehörigen Azoren und Madeira,
 - die französischen Überseedepartements und Übersee-Territorien Französisch-Guayana , Guadeloupe, Martinique, Réunion, Französisch-Polynesien, Neukaledonien, St. Pierre und Miquelon, Wallis und Futuna sowie Mayotte (Mayotte wurde zum 01.01.2014 als neues Departement in die Liste der in Artikel 355 Absatz 1 AEUV aufgeführten Gebiete aufgenommen),
 - Gibraltar
- (Nach Artikel 355 Absatz 3 AEUV finden die EU-Verträge auf die europäischen Hoheitsgebiete Anwendung, deren auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt; nach

der Erklärung Nr. 55 des Königreichs Spanien und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Vertrag von Lissabon gelten die Verträge für Gibraltar als europäisches Gebiet, dessen auswärtige Beziehungen ein Mitgliedstaat wahrnimmt) sowie

- die finnischen Alandinseln (vgl. Artikel 355 Absatz 4 AEUV).

Folgende Gebiete sind dagegen nicht als Gebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b EuWG anzusehen:

- die dänischen Inseln Färöer und Grönland

(Auf diese Gebiete finden die EU-Verträge keine Anwendung [vgl. Artikel 355 Absatz 5 Buchstabe a AEUV]. Aufgrund des Vertrages zur Änderung der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften bezüglich Grönlands vom 13. März 1984 [BGBl. 1985 II S. 74] sind die EU-Verträge seit dem 1. Februar 1985 auf Grönland nicht mehr anwendbar.);

- die Insel Man und die britischen Kanalinseln (Alderney, Guernsey, Jersey, Sark)

(Auf diese Gebiete finden die EU-Verträge nur eingeschränkt Anwendung [vgl. Artikel 355 Absatz 5 Buchstabe c AEUV]. Im Anhang II zum Direktwahlakt hat Großbritannien im Übrigen erklärt, dass es die Vorschriften des Akts nur auf das Vereinigte Königreich anwenden wird. Wie sich aus Artikel 2 des Protokolls Nr. 3 zur Beitrittsakte 1972 [BGBl. II S. 1125] ergibt, gehören die genannten Inseln nicht zum Vereinigten Königreich.);

- die britischen Hoheitszonen auf der Insel Zypern

(Auf diese Gebiete finden die EU-Verträge nur eingeschränkt Anwendung [vgl. Artikel 355 Absatz 5 Buchstabe b AEUV].);

- die Teile der Republik Zypern, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt

(In diesen Teilen der Republik Zypern ist nach Artikel 1 Absatz 1 des Protokolls Nr. 10 über Zypern zur Beitrittsakte 2003 [BGBl. II S. 1408] die Anwendung des Besitzstandes ausgesetzt.);

- die niederländischen Inseln Aruba, Curacao, Sint Maarten und der Karibische Teil der Niederlande (Diese haben den Status von Überseeländern und Gebieten[OCT]. Dies wird auch durch Artikel 355 Absatz 2 AEUV bestätigt.);

- die französische Insel Saint Barthélemy (Sie fällt seit dem 01.01 .2012 nicht mehr unter den Artikel 355 Absatz 1, sondern unter Absatz 2 AEUV und gehört deshalb nicht mehr zur Europäischen Union.).